

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.182 vom 24. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.182

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.182 du 24 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.182 del 24 gennaio 2023

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vermitteln Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) der beschuldigten Person einen Anspruch auf sachkundige, engagierte und effektive Wahrnehmung ihrer Parteiinteressen (BGE 138 IV 161 E. 2.4 S. 164 f.; BGer 1B_10/2018 vom 5. März 2018 E. 2.1, 1B_211/2014 vom 23. Juli 2014 E. 2.1, 1B_410/2012 vom

E. 3

3.1 Im vorliegenden Fall liegen keine Umstände vor, die im Lichte der genannten Rechtsprechung einen Wechsel der amtlichen Verteidigung erfordern würden. Mit Schreiben vom 14. November 2022 hat der Beschwerdeführer lediglich mitgeteilt, dass das Vertrauensverhältnis zum amtlichen Verteidiger aufgrund diverser Vorkommnisse erheblich gestört bis zerstört sei.

3.1.1 Auf eine Begründung des angeblichen Vertrauensverlusts verzichtete er. Auch in der Einvernahme vom 14. November 2022 unterliess der Beschwerdeführer eine derartige Begründung, obwohl er auf die hohen Hürden aufmerksam gemacht wurde, welche ganz allgemein betrachtet einen Wechsel der amtlichen Verteidigung rechtfertigen können. Ebenfalls wurde er auf zusätzliche Hindernisse in seinem konkreten Fall hingewiesen (weit fortgeschrittener Stand des Untersuchungsverfahrens und bereits mehrjährige Verteidigung durch B_____). Zudem erklärte er sich explizit damit einverstanden, im Verlauf des Nachmittags vom 14. November 2022 angedachte Einvernahmen im Beisein seines bisherigen amtlichen Verteidigers durchzuführen. Diesem hatte er notabene am selben Tag das Vertrauen entzogen. Der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers gibt in seinem Schreiben vom 24. November 2022 an die Staatsanwaltschaft an, zum Vorwurf des vermeintlichen Vertrauensverlustes nicht wirklich Stellung nehmen zu können, da ihm die Begründung des entsprechenden Vorwurfs schlichtweg nicht bekannt sei. Der Verteidiger äussert sich jedoch dahingehend, dass er sich eine Enttäuschung bzw. Frustration seines Mandanten über den konkreten Verfahrensgang, insbesondere der länger andauernden Inhaftierung, noch dazu nicht in einer Anstalt für Erstmalige, vorstellen könne. Hierauf könne er als Verteidiger aber kaum Einfluss nehmen, auch sei eine konkrete Weisung betreffend Antragsstellung eines Haftentlassungsgesuchs bisher ausgeblieben. Auf die allgemeinen Erfolgchancen eines derartigen Gesuchs habe er ebenfalls keinen Einfluss.

3.1.2 Bei dieser Sachlage sind die Anforderungen an das Glaubhaftmachen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses klarerweise nicht erfüllt worden, weswegen die Staatsanwaltschaft zu Recht den Antrag betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung abwies. Erst in seiner Beschwerde vom 8. Dezember 2022 begründet der Beschwerdeführer

den angegebenen Vertrauensverlust konkret. Zusammengefasst sei aufgrund verspäteter Zustellungen von Akten, einer mangelhaften Kommunikation zwischen ihm und seinem amtlichen Verteidiger und dem Gefühl von unfairer Behandlung (da weitere angeblich gleichartig agierende Täter nicht inhaftiert worden seien) das Vertrauensverhältnis «zerrüttet bis zerstört» bzw. die Gründe hierfür zumindest glaubhaft gemacht worden. Zudem sei ihm entgegen den Ausführungen seines Verteidigers nicht das Angebot gemacht worden, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

3.1.3 Auch diese Ausführungen des Beschwerdeführers genügen den Anforderungen an das Glaubhaftmachen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses klarerweise nicht. Zum einen ist aus den vorliegenden Akten ersichtlich, dass die amtliche Verteidigung in ihrem Vorgehen versucht, den Vorstellungen und Bedürfnissen des Beschwerdeführers nachzukommen. Dies zeigt sich beispielsweise am Antrag auf Versetzung in den offenen Vollzug vom 24. Oktober 2022, oder dem Haftentlassungsgesuch vom 1. Dezember 2022. Der Beschwerdeführer scheint zu verkennen, dass seine Verteidigung nicht die Entscheidungsgewalt über den konkret stattfindenden Ablauf der Strafverfolgung hat. Anzeichen für eine unsorgfältige Ausführung der Rechtsvertretung sind nicht erkennbar. Zudem spricht die den Akten beigelegte Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Verteidigung vom 14. November 2022 weiter für den Austausch von selbst persönlichen Vertraulichkeiten (Kenntnis des amtlichen Verteidigers insbesondere über den emotional belastenden Kontaktabbruch durch den grossen Bruder des Beschwerdeführers) zum Zeitpunkt des Antrags auf Wechsel der amtlichen Verteidigung. Im Übrigen geht auch der Verteidiger weiterhin davon aus, dass keine Gründe für eine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses vorliegen und aufgrund des weit fortgeschrittenen Untersuchungsstands und der Komplexität des Falles ein Wechsel der Verteidigung zu diesem Zeitpunkt entgegen den Interessen seines Mandanten wäre. Aus den vom Beschwerdeführer ins Feld geführten angeblichen Verfehlungen und Versäumnissen des Verteidigers werden keinerlei Verletzungen seiner Pflicht zur sorgfältigen Führung des Mandats ersichtlich. So ist in der Art und Weise der Prozessführung des amtlichen Verteidigers in keiner Weise ein Unterschied zu einer privaten Verteidigung auszumachen.

3.2 Des Weiteren besteht für einen Anwaltswechsel von Amtes wegen aufgrund von Vernachlässigung der Anwaltpflichten kein Grund. Der Verteidiger hat in seiner Stellungnahme betont, seinen anwaltlichen Pflichten stets nachgekommen zu sein, das Mandat mit der nötigen Sorgfalt ausgeübt zu haben und dass der zeitnah bevorstehende Abschluss des Untersuchungsverfahrens gegen einen Wechsel der Rechtsvertretung spreche. Es ist der Verteidigung darin beizupflichten, dass bei umfangreichen Fällen betreffend Wechsel des amtlichen Verteidigers ohnehin grosse Zurückhaltung angebracht ist, da ein Auswechseln der amtlichen Verteidigung mit einer massiven Verfahrensverzögerung und entsprechenden Kosten einhergeht. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein privat verteidigter Beschuldiger vernunftgeleitet einen Wechsel der Verteidigung vornähme.

Objektiv kann auch seitens des Beschwerdegerichts, welches schon mehrfach mit dem vorliegenden Fall befasst war, festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer von der amtlichen Verteidigung sach- und fachkundig und mit grossem Engagement vertreten wird. Schliesslich ist ersichtlich, dass die Eingaben und Beweisanträge stets fristgemäss und offensichtlich in Absprache mit seinem Mandanten eingereicht wurden.

3.3 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen bestehen somit keine Hinweise darauf, dass das Vorgehen des amtlichen Verteidigers objektiv gegen die Interessen des Beschwerdeführers verstossen würde. Die Beanstandungen des Beschwerdeführers an der Mandatsführung sind nicht geeignet, eine Pflichtvernachlässigung darzulegen. Eine wirksame Verteidigung erscheint vor diesem Hintergrund gegeben. Zusammenfassend ist somit weder ein Zerwürfnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner amtlichen Verteidigung noch eine Pflichtvernachlässigung seitens des amtlichen Verteidigers glaubhaft gemacht worden.

E. 4

Nach diesen Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 600.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.